

Diözesaner Migrationsfonds im Bistum Aachen Richtlinie zur Verwaltung der regionalen Nothilfefonds

1. Grundlagen

- 1.1. Die Grundlage für den Nothilfefonds bildet die Ordnung für den diözesanen Migrationsfonds im Bistum Aachen. Für den Nothilfefonds werden für acht Regionen – Aachen Stadt, Aachen-Land, Düren, Eifel, Heinsberg, Kempen-Viersen, Krefeld und Mönchengladbach – im Bistum Aachen jeweils à Konto 10.000 € zur Verfügung gestellt. Der Nothilfefonds wird in den Regionen von einer ausgewählten Stelle verwaltet.
- 1.2. Der Zweck des Nothilfefonds besteht in der kurzfristigen und flexiblen Deckung eines aktuellen Bedarfes und ermöglicht eine unmittelbare Hilfeleistung gegenüber Hilfesuchenden, die sich in Not-/Krisensituationen befinden. Die Unterstützung der Menschen erfolgt schnell und unbürokratisch.
- 1.3. Die Zielgruppe der Förderung ist in 1.2 der Richtlinie des Diözesanen Migrationsfonds vom 25.08.2018 geregelt. Hierunter fällt nicht die Bezuschussung von Vereinen zur Strukturfinanzierung sowie die dauerhafte Unterstützung von Einzelpersonen sowie die Unterstützung von Bildungsmaßnahmen, Ferienmaßnahmen etc.

2. Vergabekriterien

- 2.1. Anträge an den Nothilfefonds werden über katholische Träger, Vereine und Verbände sowie Einzelpersonen im Einzugsgebiet des Bistums Aachen gestellt.
- 2.2. Priorität für die Förderung haben Not-/Krisensituationen der Hilfesuchenden. Die Einschätzung und Vergabe erfolgt durch verantwortliche Personen der dafür gegenüber dem DiCV benannten verwaltenden Stellen. Dringende Hilfeleistungen für Zielgruppen-/Maßnahmen die nicht unter 1.2 und 1.3 genannt sind, können nach Rücksprache und Beratung mit dem Diözesancaritasverband in Ausnahmefällen bewilligt werden.

3. Vergabeverfahren und Mittelvergabe

- 3.1. Anträge an den Nothilfefonds können im jeweiligen Förderzeitraum gestellt werden.
- 3.2. Die Überprüfung erfolgt gemäß individueller Regelungen der Regionen.
- 3.3. Den Hilfesuchenden sollen durch unkomplizierte Wege die Mittel unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.
- 3.4. Mittel aus dem Nothilfefonds dürfen nicht in Form von Darlehen vergeben werden, sondern dienen als Zuschuss. Sie sollten im Einzelfall 500,00 € nicht übersteigen.
- 3.5. Die richtlinienkonforme Verwendung der bereitgestellten Mittel muss von der verwaltenden Stelle der Region nachgewiesen werden. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. März des Folgejahres dem Caritasverband für das Bistum Aachen vorzulegen. Er beinhaltet:
 - Die differenzierte Ausgabenrechnung incl. der möglichen Belege. Wo keine Rechnungen/Quittungen möglich sind, sind die Ausgaben durch Eigenbelege der verwaltenden Stelle nachzuweisen.
 - Einen Sachbericht
- 3.6. Sollte zum angegebenen Zeitpunkt kein Verwendungsnachweis vorliegen, werden die bereits ausgezahlten Mittel zurückgefordert (3.5 Richtlinie Migrationsfonds).

- 3.7. Sollte sich aus der Ausgabenrechnung des Verwendungsnachweises ein Überschuss ergeben, so ist dieser an den Migrationsfonds zurückzuzahlen. Mittel, die im Kalenderjahr nicht verbraucht werden, sind ebenfalls an den Migrationsfonds zurückzuzahlen (3.6 Richtlinie Migrationsfonds).
- 3.8. Ab dem Förderjahr 2022 werden die Fördermittel jeweils zum Anfang eines jeden Quartals in Höhe von 2.500 € ausgezahlt. Bis Ende des dritten Quartals des Jahres wird eine Abfrage gestartet, ob die verbleibenden Mittel in Höhe von 2.500 € bzw. Mehrmittel benötigt werden. Überschüsse und Mehrbedarfe werden anschließend verrechnet.
- 3.9. Der Verwendungsnachweis muss dann über die real ausgezahlten Mittel erstellt werden.

Aachen, im September 2021